

### Strafrecht

#### Jahrelang eingesperrtes Kind

In dem erschütternden Fall um ein mehr als sieben Jahre lang eingesperrtes Mädchen in Attendorn im Sauerland ist die Mutter des Kindes zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Das LG Siegen (Urteil v. 4.5.2026 - 55 KLS 32/24) sah es als erwiesen an, dass sie ihre Tochter schon seit dem frühen Kleinkindalter im Haus der Großeltern versteckte und vollständig von der Außenwelt isolierte. Laut Anklage hatte die Mutter ihre Tochter seit dem 15.7.2015 in dem Einfamilienhaus im Kreis Olpe eingesperrt, um sie ganz für sich allein zu haben. Sie habe dem Vater jeden Kontakt zu dem Mädchen verweigert und dafür vorgegeben, mit der Kleinen in Italien zu leben. In der ganzen Zeit habe ihre Tochter nie draußen gespielt, kein einziges anderes Kind kennengelernt, weder Kita noch Schule besucht.

Das Kind war im September 2022 als damals Achtjährige befreit worden – mit massiven psychischen, körperlichen und sozial-emotionalen Störungen.

Das Gericht verurteilte die Mutter unter anderem wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen, Freiheitsberaubung und der Verletzung von Erziehungspflichten. Die 80-jährige Großmutter wurde als Mittäterin zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das kam überraschend, denn sie war ursprünglich lediglich wegen Beihilfe angeklagt worden. Der Großvater erhielt eine Bewährungsstrafe von 15 Monaten als Gehilfe.

Nach der kurzen Urteilsverkündung schloss die Vorsitzende Richterin die Öffentlichkeit aus. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

### Nachrichten

#### Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts

Bundesjustizministerin Hubig hat am 11.5.2026 einen Gesetzentwurf für eine umfassende Reform des Kindschaftsrechts vorgelegt. Der Entwurf sieht zahlreiche Neuerungen im Sorge- und Umgangsrecht vor. Mit der Reform soll insbesondere der Schutz vor häuslicher Gewalt verbessert werden. Dazu sind mehrere Neuerungen vorgesehen. Unter anderem soll erstmals im Gesetz klargestellt werden: Wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil gewalttätig wird, kann der Umgang mit dem Kind ausgeschlossen werden, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist. Mit der Reform sollen außerdem Kinderrechte gestärkt werden. Zudem sollen nicht verheiratete Eltern leichter das gemeinsame Sorgerecht erlangen können. Gestärkt werden soll auch die partnerschaftliche Kinderbetreuung nach einer Trennung.

Häusliche Gewalt muss bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht künftig klar berücksichtigt werden – auch dann, wenn die Gewalt nicht direkter gegen das Kind gerichtet ist. Der Gesetzentwurf enthält erstmals ein Gesamtkonzept zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren. Schon

nach geltendem Recht sind Familiengerichte verpflichtet, häusliche Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren zu berücksichtigen. Es fehlt derzeit jedoch an ausdrücklichen Regeln betreffend häusliche Gewalt. Hier sollen die neuen Regelungen Abhilfe schaffen. Häusliche Gewalt soll im Sinne der Istanbul-Konvention klar definiert werden: Sie umfasst jede körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt, die zwischen Elternteilen oder zwischen einem Elternteil und dem Kind oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommt. Es soll im Gesetz klar benannt werden, dass zum Kindeswohl nicht nur der Schutz vor direkter Gewalt gegen das Kind gehört, sondern auch der Schutz vor miterlebter Gewalt. Es soll erstmals gesetzlich klargestellt werden, dass der Umgang mit dem Kind für einen Elternteil bei Gewalt gegen den anderen Elternteil ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung ist, dass dies geboten ist, um zu verhindern, dass körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils gefährdet ist. Familiengerichte sollen in Kinderschutzverfahren soziale Trainingskurse und Gewaltpräventionsberatungen anordnen können. Eine gleichlautende Regelung zum Umgangsverfahren ist bereits im Gesetzentwurf zur elektronischen Fußfessel und zu Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz enthalten. Es soll im Gesetz klargestellt werden, dass in Fällen von häuslicher Gewalt die Vermutung nicht gilt, wonach der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen in der Regel dem Wohl des Kindes dient.

Familiengerichte sollen eine Umgangspflegschaft auch zum Schutz eines gewaltbetroffenen Elternteils anordnen können, wenn der Umgang nicht ohnehin ausgeschlossen werden muss. Es soll klargestellt werden, dass in Fällen häuslicher Gewalt und anderen Fällen von Unzumutbarkeit die Pflicht zur Rücksichtnahme nicht gilt. Die Pflicht zur Rücksichtnahme ersetzt die bislang im Gesetz enthaltene „Wohlverhaltenspflicht.“ wird.

Umgangsbegleiterinnen und -begleiter sollen nach ihren fachlichen Kenntnissen geeignet sein müssen, den Umgang so zu begleiten, wie es das Wohl des Kindes erfordert.

Kinder sollen in ihrer Rechtsposition gestärkt werden. Dazu sollen neue Mitbestimmungsrechte geregelt werden. Dabei geht es um Sorgeerklärungen und bestimmte Vereinbarungen über Umgang und Sorge. Außerdem sollen die verschiedenen Aspekte des Kindeswohls klarer geregelt werden. Die dem Kindeswohl zugeordneten Aspekte orientieren sich dabei an der familiengerichtlichen Rechtsprechung und der UN-Kinderrechtskonvention.

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet und erkennen übereinstimmend die Vaterschaft an, sollen sie ohne weitere Erklärung das gemeinsame Sorgerecht bekommen, wenn kein Elternteil widerspricht. Bislang müssen beide Elternteile – zusätzlich zur Anerkennung der Vaterschaft durch den Mann und der Zustimmung der Mutter hierzu – übereinstimmende Sorgeerklärungen öffentlich beurkunden lassen.

Getrenntlebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht sollen in ihrem jeweiligen Betreuungszeitraum über Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine entscheiden dürfen. Die verschiedenen möglichen Betreuungsmodelle nach Trennung sollen erstmals im Gesetz benannt werden, ohne einem Modell von Gesetzes wegen Vorrang einzuräumen. Mögliche Betreuungsmodelle sind das Residenzmodell, das asymmetrische Wechselmodell mit Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen Teilen oder das symmetrische Wechselmodell mit paritätischer, also hälftiger

oder nahezu hälftiger, Betreuung. Letzteres wird oft auch nur als Wechselmodell bezeichnet

Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Eltern Vereinbarungen untereinander oder mit Dritten zur Sorgerechtsausübung und zum Umgang treffen können. Durch die klare Regelung im Gesetz sollen einvernehmliche Lösungen gestärkt werden. Gleichzeitig soll Rechtssicherheit unter den Eltern, aber auch bei Dritten erreicht werden, die die Sorgeberechtigten regelmäßig bei der Betreuung und Erziehung des Kindes unterstützen wollen (etwa bei der Abholung aus Kita oder Schule).

Das Kindschaftsrecht soll neu strukturiert und insgesamt verständlicher werden. So soll seine Anwendung in der Praxis erleichtert werden.

Der Gesetzentwurf wurde am 11.5.2026 an die Länder und Verbände versandt und auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 10.7.2026 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden nach Ablauf der Stellungnahmefrist auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht.

### Weniger Schwangerschaftsabbrüche

Im Jahr 2025 wurden in Deutschland 106.000 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 28.4.2026 mitteilte, hat sich die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche gegenüber dem Vorjahr mit -0,7 % leicht verringert. Sie lag damit weiterhin über dem Niveau der Jahre 2014 bis 2020, als die Zahl der gemeldeten Fälle stets zwischen rund 99.000 und 101.000 gelegen hatte. Die Ursachen für die Entwicklung sind anhand der Daten nicht bewertbar. Insbesondere liegen keine Erkenntnisse über die persönlichen Entscheidungsgründe für einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung vor.

Sieben von zehn Frauen (69 %), die im Jahr 2025 einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, waren zwischen 18 und 34 Jahre alt und 20 % waren im Alter zwischen 35 und 39 Jahren. 9 % der Frauen waren 40 Jahre und älter, 3 % waren jünger als 18 Jahre. 44 % der Frauen hatten vor dem Schwangerschaftsabbruch noch kein Kind zur Welt gebracht.

96 % der im Jahr 2025 gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche wurden nach der sogenannten Beratungsregelung vorgenommen. Indikationen aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Sexualdelikten waren in 4 % der Fälle die Begründung für den Abbruch.

2025 wurden erstmals die meisten Schwangerschaftsabbrüche (45 %) mit dem Medikament Mifegyne® durchgeführt, gefolgt von der Absaugmethode (Vakuumaspiration) mit 43 %, die bis 2024 am häufigsten angewandt wurde. Die Eingriffe erfolgten überwiegend ambulant, davon rund 86 % in Arztpraxen beziehungsweise OP-Zentren und 12 % ambulant im Krankenhaus.

Die meisten Abbrüche (80 %) erfolgten innerhalb der ersten acht Schwangerschaftswochen, 3 % wurden nach der 12. Schwangerschaftswoche oder später vorgenommen.

### Altersabstand zwischen Geschwistern

Über den idealen Altersabstand zwischen Geschwistern wird viel diskutiert. In Deutschland lagen zwischen der Geburt des ersten und des zweiten Geschwisterkindes derselben Mutter im Jahr 2024 im Mittel 3,1 Jahre (Median), wie das Statistische Bundesamt zum Tag der Geschwister am 10.4.2026 mitteilte. Der Altersabstand ist damit etwas geringer als zehn Jahre zuvor: 2014 lag er bei 3,3 Jahren.

Gibt es weitere Geschwisterkinder, so liegen diese altersmäßig weiter auseinander: So betrug der Abstand zwischen der Ge-

burt des zweiten und des dritten Kindes derselben Mutter im Jahr 2024 im Mittel 3,8 Jahre. Zwischen drittem und viertem Geschwisterkind lagen 3,6 Jahre. Hier gab es gegenüber dem Jahr 2014 kaum Veränderungen: Damals lagen zwischen zweitem und drittem Kind 3,9 Jahre und zwischen drittem und viertem ebenfalls 3,6 Jahre.

Der Altersabstand von Geschwistern ist in Ostdeutschland größer als in Westdeutschland. Zwischen der Geburt des ersten und des zweiten Kindes lagen in den ostdeutschen Ländern (ohne Berlin) im Jahr 2024 im Mittel 3,8 Jahre, in den westdeutschen waren es 3,0 Jahre. Zwischen dem zweiten und dritten Kind waren es 4,4 Jahre beziehungsweise 3,7 Jahre. Ein Grund für den Unterschied könnte sein, dass Frauen in Ostdeutschland bei der Geburt ihres ersten Kindes mit durchschnittlich 29,2 Jahren mehr als ein Jahr jünger waren als Frauen in Westdeutschland mit im Schnitt 30,5 Jahren.

### Neue UNICEF-Studie zum Kindeswohl

Das Wohlbefinden der Kinder in Deutschland ist im internationalen UNICEF-Vergleich unterdurchschnittlich: Platz 25 von 37 umfassend bewerteten Ländern. Damit liegt Deutschland wie schon im letzten Bericht des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im unteren Mittelfeld – und bleibt weit hinter seinen Möglichkeiten zurück. Das zeigt die neue Studie des UNICEF-Forschungsinstituts Innocenti zum kindlichen Wohlbefinden in Ländern der EU und OECD.

Die Analyse „*Report Card 20: Unequal Chances – Children and economic inequality*“ ist die 20. Ausgabe der internationalen Vergleichsstudie zum Wohlbefinden von Kindern in wohlhabenden Ländern. Sie zeigt: In Ländern mit hoher Einkommens- und Vermögensungleichheit und Kinderarmut wachsen weiter viele Kinder unter Bedingungen auf, die ihre körperliche und mentale Gesundheit, ihre schulischen Kompetenzen und damit auch ihre Zukunftschancen massiv beeinträchtigen.

Im Durchschnitt der von UNICEF untersuchten Länder lebt fast jedes fünfte Kind in Einkommensarmut. Auch für Deutschland zeichnet die Studie ein besorgniserregendes Bild. Die Kinderarmutsquote stagniert seit Jahren bei hohen 15 Prozent. Die Einkommensungleichheit ist von einem Verhältnis von 1 zu 4,3 (2012) auf 1 zu 5,0 gestiegen. Das bedeutet: Menschen im wohlhabendsten Fünftel der Bevölkerung verfügen heute über fünfmal so viel Einkommen wie Menschen im ärmsten Fünftel. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland damit im Mittelfeld – doch die Folgen für viele Kinder werden als gravierend eingeschätzt.

Alarmierend erscheint auch Deutschlands Abschneiden im Bereich Bildung: Nur 60 Prozent der 15-Jährigen erreichen die Mindestkompetenzen in Lesen und Mathematik. Damit liegt Deutschland auf Platz 34 von 41 Ländern mit vergleichbaren Bildungsdaten. Länder wie Irland (Platz 1 bei den Kompetenzen), Slowenien (Platz 2) oder die Republik Korea (Platz 3) zeigen, dass bessere Ergebnisse möglich sind – auch mit teils deutlich schlechterer wirtschaftlicher Ausgangslage. In Deutschland ist zudem der Abstand zwischen Jugendlichen aus sozioökonomisch benachteiligten und denen aus privilegierten Familien besonders groß: Unter den Jugendlichen aus benachteiligten Familien erreichen nur 46 Prozent die grundlegenden Kompetenzen. In privilegierten Familien sind es dagegen 90 Prozent.

Die Studie zeigt, wie sich Chancenungleichheit auf die Lebensrealität von Kindern auswirkt. Kinder aus besser gestellten Familien haben nicht nur bessere schulische Kompetenzen, sie sind auch häufiger gesund als Kinder aus benachteiligten Familien. Zudem sind Kinder in Ländern mit höherer Ungleichheit häufiger gesundheitlich belastet, etwa durch ein höheres Risiko für Übergewicht oder schlechtere allgemeine Gesundheit.